



Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze – nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit für das Bebauungsplangebiet mit der Bezeichnung „1. Änderung des Bebauungsplans „Gebiet südlich der Fischersiedlung, II. BA“ mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung mit Umweltbericht (Teil D) i.d.F. v. 28.06.2021 für das allgemeine Wohngebiet (WA), Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Mühlhausen, Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.06.2021 die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes, sowie die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung auf Basis von § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung an der Planzeichnung beträgt rund 892 m². Der Geltungsbereich der Änderungen an den textlichen Festsetzungen umfasst eine innerörtliche Baulücke der Fl. Nr. 471/19 und Fl. Nr. 471/20 der Gemarkung Mühlhausen. Als Nutzung gemäß Baunutzungsverordnung wird festgelegt: Allgemeines Wohngebiet (WA).

Die Änderungsplanung basiert auf einem Vorentwurf des Büros Bartsch aus Sinzing i.d.F. v. 28.06.2021.

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, Umweltbericht und Begründung wird nach Terminvereinbarung zu den üblichen Geschäftszeiten im Rathaus Gemeinde Mühlhausen, Bahnhofstraße 7, 92360 Mühlhausen, Zimmer Nr. 10 vom

17.02.2022 bis 17.03.2022

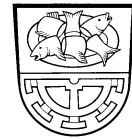
für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Dabei besteht Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung.

Es wird gemäß BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, bzw. Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der oben genannten Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung des Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mühlhausen, 09.02.2022

Dr. Martin Hundsdorfer
1. Bürgermeister

ausgehängt am: 10.02.2022
abgenommen am: 18.03.2022



Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze – nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit für das Bebauungsplangebiet mit der Bezeichnung „1. Änderung des Bebauungsplans „Gebiet südlich der Fischersiedlung, II. BA“ mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung mit Umweltbericht (Teil D) i.d.F. v. 28.06.2021 für das allgemeine Wohngebiet (WA), Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Mühlhausen, Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.06.2021 die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes, sowie die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung auf Basis von § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung an der Planzeichnung beträgt rund 892 m². Der Geltungsbereich der Änderungen an den textlichen Festsetzungen umfasst eine innerörtliche Baulücke der Fl. Nr. 471/19 und Fl. Nr. 471/20 der Gemarkung Mühlhausen. Als Nutzung gemäß Baunutzungsverordnung wird festgelegt: Allgemeines Wohngebiet (WA).

Die Änderungsplanung basiert auf einem Vorentwurf des Büros Bartsch aus Sinzing i.d.F. v. 28.06.2021.

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, Umweltbericht und Begründung wird nach Terminvereinbarung zu den üblichen Geschäftszeiten im Rathaus Gemeinde Mühlhausen, Bahnhofstraße 7, 92360 Mühlhausen, Zimmer Nr. 10 vom

17.02.2022 bis 17.03.2022

für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Dabei besteht Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung.

Es wird gemäß BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, bzw. Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der oben genannten Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung des Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mühlhausen, 09.02.2022

Dr. Martin Hundsdorfer
1. Bürgermeister

ausgehängt am: 10.02.2022
abgenommen am: 18.03.2022



Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze – nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit für das Bebauungsplangebiet mit der Bezeichnung „1. Änderung des Bebauungsplans „Gebiet südlich der Fischersiedlung, II. BA“ mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung mit Umweltbericht (Teil D) i.d.F. v. 28.06.2021 für das allgemeine Wohngebiet (WA), Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Mühlhausen, Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.06.2021 die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes, sowie die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung auf Basis von § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung an der Planzeichnung beträgt rund 892 m². Der Geltungsbereich der Änderungen an den textlichen Festsetzungen umfasst eine innerörtliche Baulücke der Fl. Nr. 471/19 und Fl. Nr. 471/20 der Gemarkung Mühlhausen. Als Nutzung gemäß Baunutzungsverordnung wird festgelegt: Allgemeines Wohngebiet (WA).

Die Änderungsplanung basiert auf einem Vorentwurf des Büros Bartsch aus Sinzing i.d.F. v. 28.06.2021.

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, Umweltbericht und Begründung wird nach Terminvereinbarung zu den üblichen Geschäftszeiten im Rathaus Gemeinde Mühlhausen, Bahnhofstraße 7, 92360 Mühlhausen, Zimmer Nr. 10 vom

17.02.2022 bis 17.03.2022

für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Dabei besteht Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung.

Es wird gemäß BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, bzw. Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der oben genannten Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung des Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mühlhausen, 09.02.2022

Dr. Martin Hundsdorfer
1. Bürgermeister

ausgehängt am: 10.02.2022
abgenommen am: 18.03.2022



Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze – nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit für das Bebauungsplangebiet mit der Bezeichnung „1. Änderung des Bebauungsplans „Gebiet südlich der Fischersiedlung, II. BA“ mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung mit Umweltbericht (Teil D) i.d.F. v. 28.06.2021 für das allgemeine Wohngebiet (WA), Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Mühlhausen, Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.06.2021 die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes, sowie die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung auf Basis von § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung an der Planzeichnung beträgt rund 892 m². Der Geltungsbereich der Änderungen an den textlichen Festsetzungen umfasst eine innerörtliche Baulücke der Fl. Nr. 471/19 und Fl. Nr. 471/20 der Gemarkung Mühlhausen. Als Nutzung gemäß Baunutzungsverordnung wird festgelegt: Allgemeines Wohngebiet (WA).

Die Änderungsplanung basiert auf einem Vorentwurf des Büros Bartsch aus Sinzing i.d.F. v. 28.06.2021.

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, Umweltbericht und Begründung wird nach Terminvereinbarung zu den üblichen Geschäftszeiten im Rathaus Gemeinde Mühlhausen, Bahnhofstraße 7, 92360 Mühlhausen, Zimmer Nr. 10 vom

17.02.2022 bis 17.03.2022

für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Dabei besteht Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung.

Es wird gemäß BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, bzw. Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der oben genannten Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung des Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mühlhausen, 09.02.2022

Dr. Martin Hundsdorfer
1. Bürgermeister

ausgehängt am: 10.02.2022
abgenommen am: 18.03.2022



Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze – nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit für das Bebauungsplangebiet mit der Bezeichnung „1. Änderung des Bebauungsplans „Gebiet südlich der Fischersiedlung, II. BA“ mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung mit Umweltbericht (Teil D) i.d.F. v. 28.06.2021 für das allgemeine Wohngebiet (WA), Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Mühlhausen, Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.06.2021 die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes, sowie die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung auf Basis von § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung an der Planzeichnung beträgt rund 892 m². Der Geltungsbereich der Änderungen an den textlichen Festsetzungen umfasst eine innerörtliche Baulücke der Fl. Nr. 471/19 und Fl. Nr. 471/20 der Gemarkung Mühlhausen. Als Nutzung gemäß Baunutzungsverordnung wird festgelegt: Allgemeines Wohngebiet (WA).

Die Änderungsplanung basiert auf einem Vorentwurf des Büros Bartsch aus Sinzing i.d.F. v. 28.06.2021.

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, Umweltbericht und Begründung wird nach Terminvereinbarung zu den üblichen Geschäftszeiten im Rathaus Gemeinde Mühlhausen, Bahnhofstraße 7, 92360 Mühlhausen, Zimmer Nr. 10 vom

17.02.2022 bis 17.03.2022

für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Dabei besteht Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung.

Es wird gemäß BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, bzw. Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der oben genannten Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung des Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mühlhausen, 09.02.2022

Dr. Martin Hundsdorfer
1. Bürgermeister

ausgehängt am: 10.02.2022
abgenommen am: 18.03.2022



Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze – nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit für das Bebauungsplangebiet mit der Bezeichnung „1. Änderung des Bebauungsplans „Gebiet südlich der Fischersiedlung, II. BA“ mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung mit Umweltbericht (Teil D) i.d.F. v. 28.06.2021 für das allgemeine Wohngebiet (WA), Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Mühlhausen, Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.06.2021 die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes, sowie die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung auf Basis von § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung an der Planzeichnung beträgt rund 892 m². Der Geltungsbereich der Änderungen an den textlichen Festsetzungen umfasst eine innerörtliche Baulücke der Fl. Nr. 471/19 und Fl. Nr. 471/20 der Gemarkung Mühlhausen. Als Nutzung gemäß Baunutzungsverordnung wird festgelegt: Allgemeines Wohngebiet (WA).

Die Änderungsplanung basiert auf einem Vorentwurf des Büros Bartsch aus Sinzing i.d.F. v. 28.06.2021.

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, Umweltbericht und Begründung wird nach Terminvereinbarung zu den üblichen Geschäftszeiten im Rathaus Gemeinde Mühlhausen, Bahnhofstraße 7, 92360 Mühlhausen, Zimmer Nr. 10 vom

17.02.2022 bis 17.03.2022

für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Dabei besteht Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung.

Es wird gemäß BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, bzw. Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der oben genannten Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung des Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mühlhausen, 09.02.2022

Dr. Martin Hundsdorfer
1. Bürgermeister

ausgehängt am: 10.02.2022
abgenommen am: 18.03.2022



Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze – nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit für das Bebauungsplangebiet mit der Bezeichnung „1. Änderung des Bebauungsplans „Gebiet südlich der Fischersiedlung, II. BA“ mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung mit Umweltbericht (Teil D) i.d.F. v. 28.06.2021 für das allgemeine Wohngebiet (WA), Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Mühlhausen, Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.06.2021 die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes, sowie die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung auf Basis von § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung an der Planzeichnung beträgt rund 892 m². Der Geltungsbereich der Änderungen an den textlichen Festsetzungen umfasst eine innerörtliche Baulücke der Fl. Nr. 471/19 und Fl. Nr. 471/20 der Gemarkung Mühlhausen. Als Nutzung gemäß Baunutzungsverordnung wird festgelegt: Allgemeines Wohngebiet (WA).

Die Änderungsplanung basiert auf einem Vorentwurf des Büros Bartsch aus Sinzing i.d.F. v. 28.06.2021.

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, Umweltbericht und Begründung wird nach Terminvereinbarung zu den üblichen Geschäftszeiten im Rathaus Gemeinde Mühlhausen, Bahnhofstraße 7, 92360 Mühlhausen, Zimmer Nr. 10 vom

17.02.2022 bis 17.03.2022

für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Dabei besteht Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung.

Es wird gemäß BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, bzw. Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der oben genannten Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung des Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mühlhausen, 09.02.2022

Dr. Martin Hundsdorfer
1. Bürgermeister

ausgehängt am: 10.02.2022
abgenommen am: 18.03.2022



Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze – nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit für das Bebauungsplangebiet mit der Bezeichnung „1. Änderung des Bebauungsplans „Gebiet südlich der Fischersiedlung, II. BA“ mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung mit Umweltbericht (Teil D) i.d.F. v. 28.06.2021 für das allgemeine Wohngebiet (WA), Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Mühlhausen, Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.06.2021 die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes, sowie die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung auf Basis von § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung an der Planzeichnung beträgt rund 892 m². Der Geltungsbereich der Änderungen an den textlichen Festsetzungen umfasst eine innerörtliche Baulücke der Fl. Nr. 471/19 und Fl. Nr. 471/20 der Gemarkung Mühlhausen. Als Nutzung gemäß Baunutzungsverordnung wird festgelegt: Allgemeines Wohngebiet (WA).

Die Änderungsplanung basiert auf einem Vorentwurf des Büros Bartsch aus Sinzing i.d.F. v. 28.06.2021.

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, Umweltbericht und Begründung wird nach Terminvereinbarung zu den üblichen Geschäftszeiten im Rathaus Gemeinde Mühlhausen, Bahnhofstraße 7, 92360 Mühlhausen, Zimmer Nr. 10 vom

17.02.2022 bis 17.03.2022

für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Dabei besteht Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung.

Es wird gemäß BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, bzw. Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der oben genannten Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung des Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mühlhausen, 09.02.2022

Dr. Martin Hundsdorfer
1. Bürgermeister

ausgehängt am: 10.02.2022
abgenommen am: 18.03.2022



Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze – nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit für das Bebauungsplangebiet mit der Bezeichnung „1. Änderung des Bebauungsplans „Gebiet südlich der Fischersiedlung, II. BA“ mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung mit Umweltbericht (Teil D) i.d.F. v. 28.06.2021 für das allgemeine Wohngebiet (WA), Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Mühlhausen, Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.06.2021 die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes, sowie die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung auf Basis von § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung an der Planzeichnung beträgt rund 892 m². Der Geltungsbereich der Änderungen an den textlichen Festsetzungen umfasst eine innerörtliche Baulücke der Fl. Nr. 471/19 und Fl. Nr. 471/20 der Gemarkung Mühlhausen. Als Nutzung gemäß Baunutzungsverordnung wird festgelegt: Allgemeines Wohngebiet (WA).

Die Änderungsplanung basiert auf einem Vorentwurf des Büros Bartsch aus Sinzing i.d.F. v. 28.06.2021.

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, Umweltbericht und Begründung wird nach Terminvereinbarung zu den üblichen Geschäftszeiten im Rathaus Gemeinde Mühlhausen, Bahnhofstraße 7, 92360 Mühlhausen, Zimmer Nr. 10 vom

17.02.2022 bis 17.03.2022

für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Dabei besteht Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung.

Es wird gemäß BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, bzw. Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der oben genannten Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung des Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mühlhausen, 09.02.2022

Dr. Martin Hundsdorfer
1. Bürgermeister

ausgehängt am: 10.02.2022
abgenommen am: 18.03.2022



Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze – nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit für das Bebauungsplangebiet mit der Bezeichnung „1. Änderung des Bebauungsplans „Gebiet südlich der Fischersiedlung, II. BA“ mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung mit Umweltbericht (Teil D) i.d.F. v. 28.06.2021 für das allgemeine Wohngebiet (WA), Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Mühlhausen, Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.06.2021 die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes, sowie die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung auf Basis von § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung an der Planzeichnung beträgt rund 892 m². Der Geltungsbereich der Änderungen an den textlichen Festsetzungen umfasst eine innerörtliche Baulücke der Fl. Nr. 471/19 und Fl. Nr. 471/20 der Gemarkung Mühlhausen. Als Nutzung gemäß Baunutzungsverordnung wird festgelegt: Allgemeines Wohngebiet (WA).

Die Änderungsplanung basiert auf einem Vorentwurf des Büros Bartsch aus Sinzing i.d.F. v. 28.06.2021.

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, Umweltbericht und Begründung wird nach Terminvereinbarung zu den üblichen Geschäftszeiten im Rathaus Gemeinde Mühlhausen, Bahnhofstraße 7, 92360 Mühlhausen, Zimmer Nr. 10 vom

17.02.2022 bis 17.03.2022

für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Dabei besteht Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung.

Es wird gemäß BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, bzw. Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der oben genannten Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung des Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mühlhausen, 09.02.2022

Dr. Martin Hundsdorfer
1. Bürgermeister

ausgehängt am: 10.02.2022
abgenommen am: 18.03.2022



Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze – nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit für das Bebauungsplangebiet mit der Bezeichnung „1. Änderung des Bebauungsplans „Gebiet südlich der Fischersiedlung, II. BA“ mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung mit Umweltbericht (Teil D) i.d.F. v. 28.06.2021 für das allgemeine Wohngebiet (WA), Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Mühlhausen, Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.06.2021 die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes, sowie die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung auf Basis von § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung an der Planzeichnung beträgt rund 892 m². Der Geltungsbereich der Änderungen an den textlichen Festsetzungen umfasst eine innerörtliche Baulücke der Fl. Nr. 471/19 und Fl. Nr. 471/20 der Gemarkung Mühlhausen. Als Nutzung gemäß Baunutzungsverordnung wird festgelegt: Allgemeines Wohngebiet (WA).

Die Änderungsplanung basiert auf einem Vorentwurf des Büros Bartsch aus Sinzing i.d.F. v. 28.06.2021.

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, Umweltbericht und Begründung wird nach Terminvereinbarung zu den üblichen Geschäftszeiten im Rathaus Gemeinde Mühlhausen, Bahnhofstraße 7, 92360 Mühlhausen, Zimmer Nr. 10 vom

17.02.2022 bis 17.03.2022

für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Dabei besteht Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung.

Es wird gemäß BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, bzw. Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der oben genannten Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung des Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mühlhausen, 09.02.2022

Dr. Martin Hundsdorfer
1. Bürgermeister

ausgehängt am: 10.02.2022
abgenommen am: 18.03.2022



Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze – nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit für das Bebauungsplangebiet mit der Bezeichnung „1. Änderung des Bebauungsplans „Gebiet südlich der Fischersiedlung, II. BA“ mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung mit Umweltbericht (Teil D) i.d.F. v. 28.06.2021 für das allgemeine Wohngebiet (WA), Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Mühlhausen, Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.06.2021 die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes, sowie die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung auf Basis von § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung an der Planzeichnung beträgt rund 892 m². Der Geltungsbereich der Änderungen an den textlichen Festsetzungen umfasst eine innerörtliche Baulücke der Fl. Nr. 471/19 und Fl. Nr. 471/20 der Gemarkung Mühlhausen. Als Nutzung gemäß Baunutzungsverordnung wird festgelegt: Allgemeines Wohngebiet (WA).

Die Änderungsplanung basiert auf einem Vorentwurf des Büros Bartsch aus Sinzing i.d.F. v. 28.06.2021.

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, Umweltbericht und Begründung wird nach Terminvereinbarung zu den üblichen Geschäftszeiten im Rathaus Gemeinde Mühlhausen, Bahnhofstraße 7, 92360 Mühlhausen, Zimmer Nr. 10 vom

17.02.2022 bis 17.03.2022

für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Dabei besteht Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung.

Es wird gemäß BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, bzw. Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der oben genannten Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung des Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mühlhausen, 09.02.2022

Dr. Martin Hundsdorfer
1. Bürgermeister

ausgehängt am: 10.02.2022
abgenommen am: 18.03.2022



Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze – nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit für das Bebauungsplangebiet mit der Bezeichnung „1. Änderung des Bebauungsplans „Gebiet südlich der Fischersiedlung, II. BA“ mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung mit Umweltbericht (Teil D) i.d.F. v. 28.06.2021 für das allgemeine Wohngebiet (WA), Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Mühlhausen, Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.06.2021 die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes, sowie die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung auf Basis von § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung an der Planzeichnung beträgt rund 892 m². Der Geltungsbereich der Änderungen an den textlichen Festsetzungen umfasst eine innerörtliche Baulücke der Fl. Nr. 471/19 und Fl. Nr. 471/20 der Gemarkung Mühlhausen. Als Nutzung gemäß Baunutzungsverordnung wird festgelegt: Allgemeines Wohngebiet (WA).

Die Änderungsplanung basiert auf einem Vorentwurf des Büros Bartsch aus Sinzing i.d.F. v. 28.06.2021.

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, Umweltbericht und Begründung wird nach Terminvereinbarung zu den üblichen Geschäftszeiten im Rathaus Gemeinde Mühlhausen, Bahnhofstraße 7, 92360 Mühlhausen, Zimmer Nr. 10 vom

17.02.2022 bis 17.03.2022

für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Dabei besteht Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung.

Es wird gemäß BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, bzw. Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der oben genannten Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung des Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mühlhausen, 09.02.2022

Dr. Martin Hundsdorfer
1. Bürgermeister

ausgehängt am: 10.02.2022
abgenommen am: 18.03.2022



Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze – nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit für das Bebauungsplangebiet mit der Bezeichnung „1. Änderung des Bebauungsplans „Gebiet südlich der Fischersiedlung, II. BA“ mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung mit Umweltbericht (Teil D) i.d.F. v. 28.06.2021 für das allgemeine Wohngebiet (WA), Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Mühlhausen, Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.06.2021 die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes, sowie die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung auf Basis von § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung an der Planzeichnung beträgt rund 892 m². Der Geltungsbereich der Änderungen an den textlichen Festsetzungen umfasst eine innerörtliche Baulücke der Fl. Nr. 471/19 und Fl. Nr. 471/20 der Gemarkung Mühlhausen. Als Nutzung gemäß Baunutzungsverordnung wird festgelegt: Allgemeines Wohngebiet (WA).

Die Änderungsplanung basiert auf einem Vorentwurf des Büros Bartsch aus Sinzing i.d.F. v. 28.06.2021.

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, Umweltbericht und Begründung wird nach Terminvereinbarung zu den üblichen Geschäftszeiten im Rathaus Gemeinde Mühlhausen, Bahnhofstraße 7, 92360 Mühlhausen, Zimmer Nr. 10 vom

17.02.2022 bis 17.03.2022

für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Dabei besteht Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung.

Es wird gemäß BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, bzw. Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der oben genannten Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung des Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mühlhausen, 09.02.2022

Dr. Martin Hundsdorfer
1. Bürgermeister

ausgehängt am: 10.02.2022
abgenommen am: 18.03.2022



Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze – nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit für das Bebauungsplangebiet mit der Bezeichnung „1. Änderung des Bebauungsplans „Gebiet südlich der Fischersiedlung, II. BA“ mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung mit Umweltbericht (Teil D) i.d.F. v. 28.06.2021 für das allgemeine Wohngebiet (WA), Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Mühlhausen, Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.06.2021 die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes, sowie die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung auf Basis von § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung an der Planzeichnung beträgt rund 892 m². Der Geltungsbereich der Änderungen an den textlichen Festsetzungen umfasst eine innerörtliche Baulücke der Fl. Nr. 471/19 und Fl. Nr. 471/20 der Gemarkung Mühlhausen. Als Nutzung gemäß Baunutzungsverordnung wird festgelegt: Allgemeines Wohngebiet (WA).

Die Änderungsplanung basiert auf einem Vorentwurf des Büros Bartsch aus Sinzing i.d.F. v. 28.06.2021.

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, Umweltbericht und Begründung wird nach Terminvereinbarung zu den üblichen Geschäftszeiten im Rathaus Gemeinde Mühlhausen, Bahnhofstraße 7, 92360 Mühlhausen, Zimmer Nr. 10 vom

17.02.2022 bis 17.03.2022

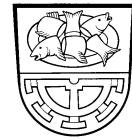
für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Dabei besteht Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung.

Es wird gemäß BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, bzw. Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der oben genannten Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung des Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mühlhausen, 09.02.2022

Dr. Martin Hundsdorfer
1. Bürgermeister

ausgehängt am: 10.02.2022
abgenommen am: 18.03.2022



Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze – nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit für das Bebauungsplangebiet mit der Bezeichnung „1. Änderung des Bebauungsplans „Gebiet südlich der Fischersiedlung, II. BA“ mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung mit Umweltbericht (Teil D) i.d.F. v. 28.06.2021 für das allgemeine Wohngebiet (WA), Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Mühlhausen, Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.06.2021 die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes, sowie die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung auf Basis von § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung an der Planzeichnung beträgt rund 892 m². Der Geltungsbereich der Änderungen an den textlichen Festsetzungen umfasst eine innerörtliche Baulücke der Fl. Nr. 471/19 und Fl. Nr. 471/20 der Gemarkung Mühlhausen. Als Nutzung gemäß Baunutzungsverordnung wird festgelegt: Allgemeines Wohngebiet (WA).

Die Änderungsplanung basiert auf einem Vorentwurf des Büros Bartsch aus Sinzing i.d.F. v. 28.06.2021.

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, Umweltbericht und Begründung wird nach Terminvereinbarung zu den üblichen Geschäftszeiten im Rathaus Gemeinde Mühlhausen, Bahnhofstraße 7, 92360 Mühlhausen, Zimmer Nr. 10 vom

17.02.2022 bis 17.03.2022

für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Dabei besteht Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung.

Es wird gemäß BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, bzw. Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der oben genannten Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung des Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mühlhausen, 09.02.2022

Dr. Martin Hundsdorfer
1. Bürgermeister

ausgehängt am: 10.02.2022
abgenommen am: 18.03.2022



Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze – nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit für das Bebauungsplangebiet mit der Bezeichnung „1. Änderung des Bebauungsplans „Gebiet südlich der Fischersiedlung, II. BA“ mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung mit Umweltbericht (Teil D) i.d.F. v. 28.06.2021 für das allgemeine Wohngebiet (WA), Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Mühlhausen, Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.06.2021 die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes, sowie die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung auf Basis von § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung an der Planzeichnung beträgt rund 892 m². Der Geltungsbereich der Änderungen an den textlichen Festsetzungen umfasst eine innerörtliche Baulücke der Fl. Nr. 471/19 und Fl. Nr. 471/20 der Gemarkung Mühlhausen. Als Nutzung gemäß Baunutzungsverordnung wird festgelegt: Allgemeines Wohngebiet (WA).

Die Änderungsplanung basiert auf einem Vorentwurf des Büros Bartsch aus Sinzing i.d.F. v. 28.06.2021.

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, Umweltbericht und Begründung wird nach Terminvereinbarung zu den üblichen Geschäftszeiten im Rathaus Gemeinde Mühlhausen, Bahnhofstraße 7, 92360 Mühlhausen, Zimmer Nr. 10 vom

17.02.2022 bis 17.03.2022

für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Dabei besteht Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung.

Es wird gemäß BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, bzw. Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der oben genannten Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung des Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mühlhausen, 09.02.2022

Dr. Martin Hundsdorfer
1. Bürgermeister

ausgehängt am: 10.02.2022
abgenommen am: 18.03.2022



Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze – nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit für das Bebauungsplangebiet mit der Bezeichnung „1. Änderung des Bebauungsplans „Gebiet südlich der Fischersiedlung, II. BA“ mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung mit Umweltbericht (Teil D) i.d.F. v. 28.06.2021 für das allgemeine Wohngebiet (WA), Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Mühlhausen, Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.06.2021 die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes, sowie die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung auf Basis von § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung an der Planzeichnung beträgt rund 892 m². Der Geltungsbereich der Änderungen an den textlichen Festsetzungen umfasst eine innerörtliche Baulücke der Fl. Nr. 471/19 und Fl. Nr. 471/20 der Gemarkung Mühlhausen. Als Nutzung gemäß Baunutzungsverordnung wird festgelegt: Allgemeines Wohngebiet (WA).

Die Änderungsplanung basiert auf einem Vorentwurf des Büros Bartsch aus Sinzing i.d.F. v. 28.06.2021.

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, Umweltbericht und Begründung wird nach Terminvereinbarung zu den üblichen Geschäftszeiten im Rathaus Gemeinde Mühlhausen, Bahnhofstraße 7, 92360 Mühlhausen, Zimmer Nr. 10 vom

17.02.2022 bis 17.03.2022

für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Dabei besteht Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung.

Es wird gemäß BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, bzw. Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der oben genannten Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung des Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mühlhausen, 09.02.2022

Dr. Martin Hundsdorfer
1. Bürgermeister

ausgehängt am: 10.02.2022
abgenommen am: 18.03.2022



Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze – nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit für das Bebauungsplangebiet mit der Bezeichnung „1. Änderung des Bebauungsplans „Gebiet südlich der Fischersiedlung, II. BA“ mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung mit Umweltbericht (Teil D) i.d.F. v. 28.06.2021 für das allgemeine Wohngebiet (WA), Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Mühlhausen, Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.06.2021 die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes, sowie die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung auf Basis von § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung an der Planzeichnung beträgt rund 892 m². Der Geltungsbereich der Änderungen an den textlichen Festsetzungen umfasst eine innerörtliche Baulücke der Fl. Nr. 471/19 und Fl. Nr. 471/20 der Gemarkung Mühlhausen. Als Nutzung gemäß Baunutzungsverordnung wird festgelegt: Allgemeines Wohngebiet (WA).

Die Änderungsplanung basiert auf einem Vorentwurf des Büros Bartsch aus Sinzing i.d.F. v. 28.06.2021.

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, Umweltbericht und Begründung wird nach Terminvereinbarung zu den üblichen Geschäftszeiten im Rathaus Gemeinde Mühlhausen, Bahnhofstraße 7, 92360 Mühlhausen, Zimmer Nr. 10 vom

17.02.2022 bis 17.03.2022

für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Dabei besteht Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung.

Es wird gemäß BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, bzw. Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der oben genannten Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung des Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mühlhausen, 09.02.2022

Dr. Martin Hundsdorfer
1. Bürgermeister

ausgehängt am: 10.02.2022
abgenommen am: 18.03.2022



Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze – nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit für das Bebauungsplangebiet mit der Bezeichnung „1. Änderung des Bebauungsplans „Gebiet südlich der Fischersiedlung, II. BA“ mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung mit Umweltbericht (Teil D) i.d.F. v. 28.06.2021 für das allgemeine Wohngebiet (WA), Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Mühlhausen, Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.06.2021 die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes, sowie die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung auf Basis von § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung an der Planzeichnung beträgt rund 892 m². Der Geltungsbereich der Änderungen an den textlichen Festsetzungen umfasst eine innerörtliche Baulücke der Fl. Nr. 471/19 und Fl. Nr. 471/20 der Gemarkung Mühlhausen. Als Nutzung gemäß Baunutzungsverordnung wird festgelegt: Allgemeines Wohngebiet (WA).

Die Änderungsplanung basiert auf einem Vorentwurf des Büros Bartsch aus Sinzing i.d.F. v. 28.06.2021.

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, Umweltbericht und Begründung wird nach Terminvereinbarung zu den üblichen Geschäftszeiten im Rathaus Gemeinde Mühlhausen, Bahnhofstraße 7, 92360 Mühlhausen, Zimmer Nr. 10 vom

17.02.2022 bis 17.03.2022

für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Dabei besteht Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung.

Es wird gemäß BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, bzw. Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der oben genannten Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung des Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mühlhausen, 09.02.2022

Dr. Martin Hundsdorfer
1. Bürgermeister

ausgehängt am: 10.02.2022
abgenommen am: 18.03.2022